Satzung der

Schützenbruderschaft St. Engelbertus

1889 e. V. Medelon

Am Schützenplatz
59964 Medebach-Medelon

Das Wappen der Schützenbruderschaft Medelon

Der Preußenadler mit dem St. Engelbertus-Schild bildet seit dem Jahre 1965 das Wappen der Schützenbruderschaft Medelon. Der Vorläufer des Schützenvereins Medelon war der Kriegerverein Medelon. Weil die Mitgliedschaft im Kriegerverein nur die Männer erlangen konnten, welche die aktive Dienstzeit beim Militär abgeleistet hatten oder Kriegsteilnehmer waren, entschloss man sich daher im Jahre 1889, den Kriegerverein aufzulösen und einen Schützenverein zu gründen. Dem Schützenverein konnten von nun an alle Männer beitreten, welche das 17. Lebensjahr vollendet hatten. Das Gründungsdatum des Kriegervereins ist nicht mehr genau festzustellen. Es ist aber anzunehmen, dass es zwischen den drei Kriegen 1864, 1866 und 1870 – 1871 geschehen ist.

Der Preußenadler war das Symbol des Kriegervereins im Königreich Preußen.

Im Jahre 1947 wurde aus dem Schützenverein Medelon eine Schützenbruderschaft, weil der Schützenverein im Dritten Reich dem Reichsbund für Leibesübungen angehört hat.

Da nun St. Engelbertus der Patron der katholischen Kirchengemeinde seit 1697 war, wählte ihn die Generalversammlung auch zum Schutzpatron der Schützenbruderschaft.

Paragraph Inhaltsverzeichnis Seite

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS 2
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS 2
§ 3 GESCHÄFTSJAHR 2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT 2
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT 3
§ 6 MITGLIEDSBEITRAG 3
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER 3
§ 8 ORGANE DES VEREINS 4
§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 4
§ 10 KOMPETENZEN UND AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 4
§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG 5
§ 12 DER VORSTAND 5
§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES 6
§ 14 PRÄSES 7
§ 15 GESCHÄFTSFÜHRUNG 7
§ 16 KASSENPRÜFER 7
§ 17 VEREINSVERMÖGEN 7
§ 18 SCHÜTZENFEST 7
§ 19 BEISETZUNG VERSTORBENER MITGLIEDER 8
§ 20 SPORTSCHÜTZEN 8
§ 21 SATZUNGSÄNDERUNGEN 9
§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS 9
§ 23 SALVATORISCHE KLAUSEL 9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Schützenverein Medelon wurde im Jahre 1889 zu Medelon gegründet und führt seit dem Jahre 1947 die Bezeichnung „Schützenbruderschaft St. Engelbertus 1889 e.V. Medelon“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. 30040 eingetragen und hat seinen Sitz in Medelon.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

   Der Verein kann aber in Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ersatz von Auslagen Vergütungen (Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG, Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG und Auslagen gemäß § 670 BGB) sowohl an den Vereinsvorstand, als auch an andere im Verein ehrenamtlich tätige Personen vergüten, wobei die Zahlungen nicht unangemessen hoch sein dürfen.

2) Die Bruderschaft erstrebt die Erhaltung echten sauerländischen Brauchtums nach den Grundsätzen Glaube – Sitte – Heimat. Sie ist bemüht, die Eintracht unter den Bürgern zu fördern und durch entsprechende Veranstaltungen zu pflegen. Heimat- und Vaterlandsliebe stehen im Vordergrund. Hierzu gehört das Kameradengedenken der in beiden Weltkriegen gefallenen, vermissten und verstorbenen Söhne und Töchter des Ortes am Ehrenmal. Eine besondere Pflege ist auch die Förderung des Schießsports. Weiterhin ist die Bruderschaft bestrebt, die traditionelle Verbundenheit mit der Kirche eines christlichen Glaubens zu pflegen und auszuüben. An allen Feierlichkeiten der Kirche (z.B. Prozession, Bischofsempfang, Pfarreinführung bzw. –verabschiedung) nimmt die Bruderschaft mit Fahnenabordnung teil.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder (Jungschützen ab 16 Jahren).
2) Vereinsmitglied kann jede männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.
3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem

Ermessen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (Jungschützen ab 16 Jahren) ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

4) Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden vom nachfolgenden Jahr ab von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder, welche die Königswürde erworben haben, werden schon mit 60 Jahren von der Zahlung des Beitrags befreit. Obige Vorteile können erst gewährt werden, wenn das Mitglied ununterbrochen 25 Jahre der Schützenbruderschaft angehört hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder Sonderbeitrages – falls beschlossen – im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1) Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag wird nach erteilter Einzugsermächtigung per Lastschrift eingezogen. Die Einzugsermächtigung und Angabe der Bankverbindung hat auf dem Antragsformular zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.
2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3) Hat ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein erklärt, so ist es bis zum Ende des Geschäftsjahres beitragspflichtig. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind, kann der Verein eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR erheben.
4) Jungschützen bis 18 Jahre und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung zu beachten und die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3) Durch die Entrichtung des Jahresbeitrages hat jedes Mitglied freien Eintritt in die Schützenhalle zum jährlichen Schützenfest. Die Ehefrauen oder Partnerinnen sowie Witwen von verstorbenen Mitgliedern haben ebenfalls freien Eintritt.
4) Jungschützen bis 18 Jahren haben ebenfalls freien Eintritt zum Schützenfest. Dies gilt nicht für deren Freundinnen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt
2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand, wenn derselbe es für notwendig befindet, einberufen werden. Stellen mehr als sieben Mitglieder der Schützenbruderschaft den schriftlichen Antrag, eine Generalversammlung einzuberufen, so hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen diesem Antrag stattzugeben.
3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der geschäftsführende Vorstand durch Aushang an der Schützenhalle und „Hotel Müller“ und „Hotel Kaiserhof“ und durch Bekanntmachung in der Westfalenpost unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
    a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
    b) Entlastung des Vorstandes
    c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
    d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
    e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vermögens

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
g) Wahl der Kassenprüfer
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
i) Die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht bei Wahlen die Besetzung des Amtes des amtierenden Versammlungsleiters an, so hat die Versammlung mindestens für diesen Wahlgang einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.
2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß geladen wurde. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.
3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie soll in der Regel durch Akklamation erfolgen. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
   - dem 1. Vorsitzenden (Hauptmann)
   - stellvertretenden Vorsitzenden (Adjutant)
   - und zwei Geschäftsführern.

   Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Jeweils zwei Mitglieder sind zusammen nach außen vertretungsberechtigt.

2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
   - dem Kompanieoffizier

- dem amtierenden König
- zwei Königsoffizieren
- dem 1. Fähnrich mit zwei Fahnenoffizieren
- dem 2. Fähnrich mit zwei Fahnenoffizieren
- dem Pressewart
- zwei Schießwarten
- zwei Schlussoffizieren.

Sollte der amtierende König gleichzeitig Stadt-, Kreis- oder Bundeskönig werden, so gehört er für die Dauer seiner Regentschaft dem Vorstand an.

3) Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

   Es dürfen in den Vorstand gewählt werden:

   a) gebürtige und eingeheiratete Medeloner Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben
   b) zugezogene und auswärtige Vereinsmitglieder, welche fünf Jahre der Bruderschaft angehören.
   c) Der erste und zweite Vorsitzende sowie die beiden Geschäftsführer werden für ihre Ämter gewählt. Alle übrigen Ämter werden vom Vorstand verteilt.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung;
   b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
   c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans;
   d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
   e) Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes und anderer Veranstaltungen, an denen der Verein beteiligt ist.
2) In vermögensrechtlicher Beziehung ist der Vorstand in folgender Weise eingeschränkt:
   a) Grundstücke weder erwerben noch veräußern oder sie mit Hypotheken belasten,
   b) Bewegliches oder unbewegliches Vermögen weder verpfänden noch belasten,
   c) Zu sonstigen Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen der Bruderschaft, bei denen es sich um einen Wert von bis zu 2.500,00 EURO handelt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bis zu 5.000,00 EURO der Gesamtvorstand und über 5.000,00 EURO die Generalversammlung.
   d) Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 14 Präses

Um der traditionellen Bindung zur Kirche Ausdruck zu verleihen, kann die Generalversammlung den jeweiligen Ortsgeistlichen zum Präses ernennen. In diesem Fall ist der Präses geistlicher Berater, jedoch nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen die Kasse. Sie sind für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen verantwortlich. Barbestände dürfen nur bis zu 1.000,00 EURO geführt werden. Darüber hinausgehende Beträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen. Der Hauptmann oder Stellvertreter hat das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Am Ende des Geschäftsjahres wird die Kasse von zwei Kassenprüfern kontrolliert. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 17 Vereinsvermögen

1) Alle im Laufe der Zeit angeschafften und geschenkten Gegenstände sind Eigentum der Bruderschaft. Das einzelne Mitglied kann hierauf keinen Anspruch erheben. Für alle Ausrüstungsgegenstände sowie Fahnen ist das jeweilige Vorstandsmitglied verantwortlich.
2) Die vereinseigenen Gewehre werden von den Schießwarten aufbewahrt und betreut. Ferner sind die Schießwarte für das Laden und Entladen der Gewehre beim Schießen an der Vogelstange verantwortlich. Das Adlerschießen hat nur nach den polizeilichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 18 Schützenfest

1) Traditionsgemäß feiert der Schützenverein einmal im Jahr sein Schützenfest.
2) Das Adlerschießen findet am letzten Tag des Schützenfestes statt. Am Adlerschießen können teilnehmen:
    a) gebürtige und eingeheiratete Medeloner Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben

b) zugezogene und auswärtige Vereinsmitglieder, die fünf Jahre der Bruderschaft angehören
c) Der amtierende Jungschützenkönig darf nicht am Vogelschießen teilnehmen

3) Schützenkönig ist, wer den letzten Rest des Adlers von der Stange schießt.
4) Vizekönig ist, wer die Krone des Adlers herunterschießt. Sollte der amtierende Schützenkönig während seiner Regentschaft durch Todesfall ausfallen oder durch schwerwiegenden Trauer- oder Unglücksfall sowie Krankheit an der Ausübung seiner Königswürde verhindert sein, so geht die Königswürde an den Vizekönig über. Sollten Adler und Krone von ein und demselben Mitglied abgeschossen werden, so ist derjenige Vizekönig, welcher das Zepter herunterschießt. Falls auch hier Personengleichheit besteht, ist derjenige Vizekönig, der den Apfel geschossen hat.
5) Während des Schützenfestes ist der König Mittelpunkt und Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er ist während seiner Regentschaft Mitglied des Vorstandes. Der König hat im Verlauf des Schützenfestes die Königskette zu tragen. Ehrensache des Königs ist es, eine der Schützenbruderschaft angenehme Königin zu wählen. Die Paare des Hofstaates sind vom Königspaar zu bestimmen. Das Königspaar des letzten Jahres kann als erstes Paar im neuen Hofstaat vertreten sein. Das Königspaar wird mit den Ehrenzeichen des Vereins, den Fahnen, von ihren Wohnungen abgeholt. Auswärtige Königspaare werden bei Verwandten, Bekannten oder aus einer Gastwirtschaft abgeholt.
6) Der Vorstand ist für den reibungslosen Ablauf des Schützenfestes verantwortlich, ebenfalls für Eintracht und Sittsamkeit in der Halle und auf dem Festplatz. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Jugendschutzbestimmungen zu richten. Da das Schützenfest ein Volksfest ist, soll der Vorstand vor allem darüber wachen, dass bei Konzert und Tanz auch deutsche Musikstücke und deutsche Tänze zur Aufführung gelangen. Der Hauptmann leitet den Schützenzug. Auf seinen Befehl tritt die Kompanie an, auch während des Festes, wenn es die Umstände erfordern.
7) Alle unliebsamen Vorkommnisse, Klagen und Beschwerden während des Festes schlichtet der Schützenhauptmann oder sein Stellvertreter. Nach geschehener Untersuchung entscheidet einer der beiden Vorstandsmitglieder, ob die betreffende Person oder die betreffenden Personen aus der Halle entfernt werden sollen. Jeder Festteilnehmer hat sich den Anordnungen des Hauptmanns oder seines Stellvertreters zu fügen.

§ 19 Beisetzung verstorbener Mitglieder

Stirbt ein Vereinsmitglied und wird in Medelon beerdigt, so wird es mit allen Ehren der Bruderschaft beigesetzt. Die Teilnahme am Begräbnis sollte Ehrensache eines jeden Schützenbruders sein. Auswärtige Mitglieder erhalten einen Kranz zum letzten Gedenken.

§ 20 Sportschützen

Im Jahre 1970 hat sich innerhalb der Schützenbruderschaft eine Sportschützenabteilung gebildet, die Mitglied im Westfälischen Schützenbund ist. Durch Pflege des Schützenbrauchtums und Förderung des Schießsports soll jedem Mitglied der Schützenbruderschaft die Teilnahme am Sportschießen ermöglicht werden.

a) Nach den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes wird jedem Bürger die Teilnahme am Sportschießen ermöglicht; es können daher auch Jugend- und Damenabteilungen gebildet werden.
b) Der 1. Vorsitzende der Schützenbruderschaft und sein Stellvertreter sind Repräsentanten der Sportschützenabteilung. An der Spitze der Sportschützenabteilung steht ein Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter und der restliche Vorstand der Sportschützenabteilung sind aus den Reihen der Sportschützen zu wählen.

c) Die Sportschützenabteilung verwaltet sich selbst und ist für Pflege und Wartung ihrer Räumlichkeiten und des Eingangsbereichs verantwortlich.
d) Die Schützenbruderschaft als Stammverein ist bestrebt, die Sportschützenabteilung so gut wie möglich zu unterstützen.
e) Sollte sich die Sportschützenabteilung wegen Mangel an genügend aktiven Schützen auflösen, so geht das Vermögen, wie Scheibenzuganlagen, Waffen, Munition und Einrichtungsgegenstände in die Verwaltung des Schützenvorstandes über, bis wieder genügend aktive Sportschützen vorhanden sind. Sämtliche Vermögensgegenstände dürfen in diesem Falle nicht veräußert oder zweckentfremdet werden.

§ 21 Satzungsänderungen

1) Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich
   a) sofern der Vorstand dies für erforderlich hält oder
   b) auf schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. Dieser Antrag muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung zugegangen sein
2) Eine Abstimmung zur Änderung der Satzung ist auf der Tagesordnung bekannt zu geben.
3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

§ 22 Auflösung des Vereins

Für eine Auflösung der Bruderschaft ist der Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich, in der mindestens 75 % der Mitglieder für eine Auflösung des Vereins stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Medebach zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Medelon.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen gegen das geltende Recht verstoßen, so sind diese durch das Vereinsrecht zu ersetzen, welches dem Willen der Organe und dem Gesetz am ehesten entspricht.

Medelon, 08. November 2014

Für die St.-Engelbertus-Schützenbruderschaft 1889 e. V. Medelon

St. Engelbertus Schützenbruderschaft 1889 * 59964 Medelon *